



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-
/Jugendpsychiatrie

Newsletter März 2021

+49 (0)210 441646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

[Projektgrundidee](#) [Projekt kompakt](#)

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT → Wir bieten Orientierung
→ ganzheitliche Lösungen → integriert fachlich - rechtlich

I. DAS PROBLEM DER HANDLUNGSUNSICHERHEIT EINE DURCHAUS WAHRE GESCHICHTE



Die junge Pädagogin sah sich in der praktischen Arbeit ihrer Erziehungshilfe-Einrichtung häufig mit Situationen konfrontiert, die ihr alles Wissen und bisher erworbene Erfahrung abverlangten. Da war ihr Team, das sie unterstützte, vor Allem aber war da die seit 2000 gesetzlich „in der Erziehung geächtete Gewalt“. Nach einigen Recherchen - Literatur und Fortbildungsangebote zum Thema „Umgang mit Schwierigen“ aufgreifend - wollte sie eine Antwort ihrer Leitung, wann „Gewalt“ in der Erziehung vorliegt und wann Machtmissbrauch beginnt, war sie doch alltäglichen Handgreiflichkeiten und Beschimpfungen so genannter „Systemsprenger“ ausgesetzt.

Sie durfte daraufhin einen Workshop besuchen, in dem sie mit für sie unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“ und „Zwang“ Bekanntschaft machte.

Dann geschah eines Tages etwas Bahnbrechendes: der Weg zu vertiefter Erkenntnis schien plötzlich offen, als sie das Wort „Trägerverantwortung“ hörte. Gesagt - getan: „Lieber Träger ich brauche deine Hilfe!“ ... aber welche Enttäuschung: wer stand für ihre Fragen Rede und Antwort? Wer ist eigentlich Träger?

Da dachte sich die junge Kollegin: frag ich doch mal das Landesjugendamt, das - so habe ich es im Gesetz gelesen - Beratung anbietet. Doch oh weh, welche erneute herbe Enttäuschung: die engagierten MitarbeiterInnen des Amtes eröffneten ihr, mangels ausreichender Personalausstattung wären sie nur in der Lage, die vorrangige Aufgabe der Einrichtungsaufsicht wahrzunehmen. Was Machtmissbrauch bedeutet, verschwiegen sie freilich.

Die Jahre vergingen. Was blieb, war ein langer Prozess eigener Überlegungen. Immer nur Fragen stellen, das war nicht ihr Ding. Und heute? Der Verzweiflung nah, hat sie sich notgedrungen in ihrer persönlichen pädagogischen Haltung einige Ideen zurechtgelegt, wie sie ihre Handlungssicherheit stärken könnte: kein goldener Weg, immerhin ein paar Vorstellungen, die mit anderen im Team weiterentwickelt werden sollen. Und schließlich: um ihre Erkenntnisse zu vertiefen, war sie vor einigen Monaten einem Fachverband beigetreten, der für basisorientierte Diskussion steht. Leider sind ihre Erfahrungen bisher auch insoweit als "Fehlanzeige" einzuordnen. Ihr bleibt jetzt allein die Hoffnung, dass die Politik schnellstens eine für die Kinder und Jugendlichen geeignete Lösung findet. Allein gelassen fühlt sie sich dabei allemal.

II. WAS SICH IN DER JUGENDHILFE ÄNDERN MUSS - DIE HANDLUNGSLEITSÄTZE

PädagogInnen sehen sich mit der Herausforderung unzureichend beschriebener Erziehungsgrenzen konfrontiert, Nur Schlagen ist eindeutig Gewalt/ Machtmissbrauch. Antworten zur fachlichen und rechtlichen Orientierung müssen Handlungsleitsätze geben, die auch Jugend- und Landesjugendämter in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterstützen: sie sind Basis für ein einheitliches Kindeswohlverständnis, mithin für Handlungssicherheit und für verbesserten Kinderschutz.

Die Leitsätze beschreiben für grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime, rechtlich zulässige Handlungsoptionen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls: entscheidend bleibt die Beziehung zum jungen Menschen, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte (z.B. Trauma) und die konkrete

Situation. Die Leitsätze sind Hilfe in der erforderlichen Reflexion. Das beugt fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor, letztere z.B. als Straftat oder Kindeswohlgefährdung. Sie haben die Bedeutung von Leitplanken im Kontext fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit, sind Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII).

Sofern „fachliche Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich.

Damit freie und öffentliche Spitzenverbände der Jugendhilfe allgemein gültige Handlungsleitsätze erstellen, sollte die Politik ein Kindesrecht auf fachlich begründbare legitime Erziehung im SGB VIII verankern.

III. PROJEKT: DIE GESETZESINITIATIVE KINDESWOHL UNTERSTÜTZT VOM VPK

Es geht um eine Anpassung des SGB VIII i.S. der Konkretisierung des Kindeswohls (in Österreich längst geschehen in § 138 ABGB). Damit wird eine Basis für Handlungsleitsätze geschaffen und Beliebigkeit in Jugend-/ Landesjugendämtern begegnet:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/02/Neuer-Kindeswohl-%C2%A7-8-SGB-VIII.pdf>

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/02/Gesetzesinitiative-Kindeswohl.pdf>

§ 8 neu: Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen

"Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig zu berücksichtigen . Es beinhaltet in der Erziehung die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das erfordert:

- a. professionelle Zuwendung, die insbesondere innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt,
- b. eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,
- c. Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,
- d. Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,
- e. die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,
- f. Loyalitätskonflikte zu vermeiden,

- g. angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,
- h. fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer Gewalt zu unterscheiden,
- i. angemessene aktive Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig sind,
- j. Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen."

DAS KINDESWOHL BEINHÄLTET IN DER ERZIEHUNG DIE
Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare/legitime Erziehung
 = des Kindesrechts auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (siehe § 1 SGB VIII)

♦

Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und Orientierungen ab→

- a. professionelle Zuwendung+ innere Bindungen des Kindes/Jugdl'n annehmen
- b. Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
- c. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- d. Wertschätzung und Akzeptanz
- e. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- f. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- g. Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
- h. Fachlich begründbare Grenzsetzung (z.B. Verbot) von Machtmissbrauch unterscheiden: sie ist aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein päd.Ziel des §1 SGB VIII zu verfolgen; Grenzsetzung mit körperl. Einsatz muss zusätzlich angemessen sein: erforderlich, geeignet u. verhältnismäßig
- j. *Wille des K/Jug: abhängig von Verständnis / Fähigkeit der Meinungsbildung*
- k. *Kontakte/Bindungen des Kindes/Jugendlichen zu Eltern u. Bezugspersonen*

KINDESWOHL - GEFÄHRDUNG IN DER ERZIEHUNG: ZWEI BEREICHE →

- a. Wahrscheinlichkeit einer Lebensgefahr oder erheblichen Gesundheitsgefahr
- b. **Voraussichtl dauerhafte Verletzg des Rechts auf fachl begründbare Erziehg.**

Bemerkung: der bisherige § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) wird zum neuen § 8c

IV. MIT HANDLUNGSLEITSÄTZEN NEUES PRÜFSHEMA

Prüfschema Nr.1 zum nachträglichen fachlich- rechtlichen Bewerten:

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag - Handeln mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -	
1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.	
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.	
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(f) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.	

Prüfschema Nr.2 zum fachlich- rechtlichen Bewerten in der Planungsphase:

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag - Planen mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -	
1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.	
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.	
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	

V. INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT BESCHREIBT "HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE"

DIE INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT, ein Zusammenschluss pädagogischer und juristischer Fachkräfte, wird vorab Handlungsleitsätze für die Erziehungshilfe entwickeln, ausgerichtet auf grenzensetzende Erziehung.

VI. HANDLUNGSLEITSÄTZE - IGFH ERKLÄRT SICH FÜR "UNZUSTÄNDIG"

Wann werden Fachverbände wach? Seit nunmehr 2375 Tagen Warten, dass Fachverbände sich dem Thema "Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung" stellen und einen Fachdiskurs starten, an dessen Ende Handlungsleitsätze beschrieben werden. Dann wäre ein Orientierungsrahmen geschaffen, welche fachlich legitimen, rechtlichen zulässigen Handlungsoptionen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zur Verfügung stehen.

VII. AUCH ANDERE BEREICHE PROFESSIONELLER ERZIEHUNG BRAUCHEN HANDLUNGSLEITSÄTZE

Das "Projekt Pädagogik und Recht" empfiehlt Handlungsleitsätze auch für andere Bereiche der professionellen Erziehung: Schulen/ Internate (Verhaltenskodex Lehrer), stationäre Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bemerkung: die Prüfschemata (Ziffer IV) können sofort übernommen werden.

VIII. ZUM ABSCHLUSS § 1631b II BGB

Den seit über 3 Jahren geltenden § 1631b II BGB, die richterliche Genehmigung "freiheitsentziehender Maßnahmen" betreffend (z.B. regelmäßiges, auch kürzeres Festhalten eines aggressiven Kindes), kennen viele in der Jugendhilfe nicht, u.a. Leiter größerer Einrichtungen im Rheinland.

Das erklärt, warum ein Unterbringungsrichter berichtet, bisher ausschließlich mit Genehmigungen in Behinderteneinrichtungen befasst zu sein, nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe. Wir dürfen in diesem Zusammenhang für den Bereich von Intensivgruppen durchaus von einer "Grauzone" sprechen, in der das Kindesrecht auf Fortbewegungsfreiheit missachtet wird.

Zwar hat z.B. das Landesjugendamt Rheinland vor ca. 2 Jahren eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt, zusätzlich erscheint es aber wichtig, dass Landesjugendämter im Rahmen ihrer Einrichtungsaufsicht ein Anforderungsprofil für "freiheitsentziehende Maßnahmen" festlegen, das neben den rechtlichen Voraussetzungen (richterliche Genehmigungspflicht und Abgrenzung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der Erziehung) auch fachliche Mindeststandards im Kontext des Kindeswohls beinhaltet.